



# Satzung des Vereins der Gartenfreunde Schleswig e.V.

*Gegründet im Jahr 1821 auf Veranlassung des  
Gottorper Herzogs Carl von Hessen mit den Teilanlagen  
Reußdiek, Heisternest, Kattenhund und Schäferskoppel.*

Wir sind eine  
~ *gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen* ~  
mit den Gartenanlagen:

**Altstadt, Friedrichsberg und Sommerfreude**



Zusätzlich:

Gartenordnung, Ausschlussordnung, Richtlinien für den Laubenbau und Geschäftsordnung.

# Satzung des Vereins der Gartenfreunde Schleswig e.V.

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen:

**Verein der Gartenfreunde Schleswig e.V.**

- Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen -.

Er hat den Sitz in Schleswig und umfasst den Gemeindebereich Schleswig und Umgebung.

2. Er ist Mitglied des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg der Gartenfreunde e.V.- Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen.

3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schleswig unter VR 0 182 eingetragen und ist gemeinnützig im Sinne des Vereins- und Kleingartenrechts.

## § 2 Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung der Naturverbundenheit sowie der körperlichen und geistigen Entspannung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Dem Zweck soll dienen:

- a. die Schaffung von Grünlandflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind,
- b. die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit,
- c. die Zusammenfassung aller Gartenfreunde/Kleingärtner unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele.
- d. die Weiterverpachtung und Beaufsichtigung von Pachtland und Eigenland im Sinne der Kleingartengesetze, soweit Verträge über Anpachtung von Gelände bestehen, in Gemeinschaftsarbeit die Gesamtanlage nach Gesichtspunkten der gartenbaulichen Zweckmäßigkeit und Schönheit unter Beachtung der hierfür von dem Kreisverband bzw. Landesbund herausgegebenen Richtlinien auszugestalten. Nach Möglichkeit sind die Gemeinschaftseinrichtungen zu schaffen, welche geeignet sind, die Anlage zur Erholungs- und Gesundungsstätte zu machen,
- e. die fachliche Beratung der Mitglieder durch Fachberatung, Schulung und gegenseitige Hilfe, um dadurch seine Mitglieder zu befähigen, in geordneter rationeller Arbeitsweise Qualitätserzeugnisse für den eigenen Bedarf zu erzielen,
- f. den Mitgliedern im Rahmen des Möglichen Beratung und Hilfe zu gewähren oder in grundsätzlichen Fragen gewähren zu lassen.

Das Ziel des Vereins ist, in enger Zusammenarbeit mit der Stadt in die Ortsplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) eingefügte, pachtmäßige gesicherte Dauerkleingartenanlagen zu schaffen.

Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und/oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins kann **jede geschäftsfähige Person erwerben**, die in seinem Bereich Wohnrecht genießt und gewillt ist, **einen Garten nicht zu Erwerbszwecken** zu bewirtschaften; möglich ist auch eine **Ehegattenmitgliedschaft**.

Die **Anmeldung der Mitgliedschaft** soll durch **schriftliche Beitrittserklärung** erfolgen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, eine Ablehnung braucht er dem Antragsteller gegenüber nicht begründen.

Gegen die Ablehnung kann der Vorstand des Kreisverbandes angerufen werden, der endgültig entscheidet.

Der Ablehnungsbescheid ist per Einschreiben zuzusenden.

**Der Erwerb der Mitgliedschaft ist mit erfolgter Anerkennung der Satzung und der sonstigen Ordnungen, die Bestandteil dieser Satzung sind (Gartenordnung, Ausschlussordnung), vollzogen.**

Durch die Anerkennung der Satzung übernimmt das Mitglied auch die Verpflichtung, sämtliche satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Mitglieder können auch **solche Personen werden**, die das **Kleingartenwesen fördern und unterstützen wollen** oder sich um das Kleingartenwesen besondere Verdienste erworben haben.

Diese Mitglieder haben als **passive Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten wie die Mitglieder nach Absatz 1.**

Die Absätze 2 und 3 gelten für diesen Personenkreis sinngemäß.

**Passive Mitglieder sind auch wählbar in Funktionen nach § 7 der Satzung.**

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die **Mitgliedschaft ist nicht vererblich oder übertragbar.**

**Sie endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.**

Die Mitgliedschaft endet bei Tod **mit Ablauf des Monats, der auf den Tod** des Kleingärtners folgt.

**Der Pachtvertrag endet zum gleichen Termin.**

2. Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten von dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt.

Erklärt der überlebende Ehegatte binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich Gegenüber dem Verein, dass er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, sowie die Mitgliedschaft nicht beibehalten will, gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 ist § 569 a, Absatz 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Haftung und über die Anrechnung des geleisteten Mietzinses entsprechend anzuwenden.

4. Der **Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer schriftlichen Austrittserklärung erfolgen, sie muss bis zum 30. Juni des Jahres beim Vorstand** vorliegen.

5. Der **Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen**, wenn das Mitglied seine in der Satzung

oder in den zu Satzungsbestandteilen erklärten Ordnungen (Gartenordnung, Ausschlussordnung) **niedergelegten Pflichten gröblich verletzt oder Beschlüsse des Vereins nicht befolgt hat (siehe Ausschlussordnung).**

#### § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die **Mitgliederversammlung** (§ 6)
- b. der **Vorstand** (§ 7)
- c. der **erweiterte Vorstand** (§ 8)
- d. die **Anlagenversammlung** (§ 9)

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Bei Mitgliederversammlungen wird unterschieden:
  - a. **Jahresmitgliederversammlung,**
  - b. die **außerordentliche Mitgliederversammlung**
  
2. Die Mitgliederversammlungen sind **beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden sind.**  
 Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind schriftlich oder durch Veröffentlichung unter voller Angabe der Tagesordnung im Fachorgan mit einer Frist von 14 Tagen vorzunehmen.  
 Die Jahresmitgliederversammlung hat in der Regel in den Monaten **April bis Juni** stattzufinden.
  
3. Der Jahresmitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Kassenberichtes und des Revisionsberichtes;
  - b. die Entlastung des Vorstandes;
  - c. Beschlussfassung über
    - Beiträge ,
    - Erhebung von Umlagen, die den Verein betreffen,
    - Verwertung und Anlegung des Vereinsvermögens, sowie
    - Aufnahme von Darlehen;
  - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages ;
  - e. Wahlen des Vorstands, der Revisoren und der weiteren Mitarbeiter.
  
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies für notwendig hält. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung beantragt.
  
5. **Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.**
  
6. Bei der Beschlussfassung sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:
  - a. eine **3/4 Mehrheit** der anwesenden Mitglieder bei **Satzungsänderung** gemäß § 15, bei **Austritt aus dem Kreisverband** gemäß § 16, bei **Auflösung des Vereins** gemäß § 17;
  - b. eine **2/3 Mehrheit** der anwesenden Mitglieder bei **vorzeitiger Abberufung eines Vorstandmitgliedes;**
  - c. eine **einfache Mehrheit** der anwesenden Mitglieder in **allen anderen Fällen.**

**Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.**

7. **Anträge** für die Mitgliederversammlung sind **spätestens 8 Tage** vor dem Versammlungstermin beim Vorstand **schriftlich** einzureichen.  
**Während der Versammlung eingereichte Anträge bedürfen der Unterstützung von 1/5 der anwesenden Mitglieder.**

**Ausgeschlossen sind Anträge, die einer 2/3 bis ¾ Mehrheit bedürfen.**

Die Beschlussfassung über derartige Anträge erfolgt in der nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung).

8. Es ist über **jede Versammlung ein Protokoll** zu fertigen, das spätestens **30 Tage nach der Versammlung** in Reinschrift, vom **Vorsitzenden und dem Schriftführer** unterzeichnet, vorliegen muss.

Sämtliche **Abstimmungsergebnisse** sind **festzuhalten**.

Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen.

Ein Verzicht auf das Verlesen ist möglich.

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a. dem **Vorsitzenden**,
- b. dem **stellvertretenden Vorsitzenden**,
- c. dem **Schriftführer**,
- d. dem **Rechnungsführer**,
- e. den drei **Anlagenvorsitzenden**.

Sollte ein Anlagenvorsitzender Mitglied des Vorstandes nach a – d sein, tritt an seine Stelle der stellvertretende Anlagenvorsitzende.

**Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende** oder der stellvertretende Vorsitzende **und ein weiteres Mitglied des Vorstandes**.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden.

2. Für bestimmte Angelegenheiten können sie andere Personen schriftlich Vollmacht erteilen. Zur Überwachung der Angelegenheiten bleiben sie jedoch verpflichtet.

3. **Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.**

Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung scheidet 1/4 des Vorstandes von a – d aus.

**Wiederwahl ist zulässig.**

In jedem Jahr muss ein neues Mitglied des Vorstandes für 4 Jahre gewählt werden.

Die Amtsdauer des Vorstandes läuft solange bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt ist.

Dies gilt nicht für die Anlagenvorsitzenden, beachte § 9.

4. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen werden.

5. **Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins;**

**er und die Anlagenvorstände haben die erlassene Geschäftsanweisung zu beachten.**

6. Der **Vorsitzende**, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, **beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes** ein.

7. Der Vorstand ist nach Bedarf oder Antrag von zwei seiner Mitglieder einzuberufen.

Die Einladung muss mit einer **Frist von mindestens 8 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung** erfolgen.

Er ist **beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder dessen Vertreter**.

Bei Beschlussfassung entscheidet die **Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder**.

**Bei Stimmengleichheit** gilt der Antrag als **abgelehnt**.

Auch ohne Zusammenkunft ist ein Beschluss gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.

8. Der **Schriftführer** ist für die **Erstellung der Protokolle** und ihre **sorgfältige Aufbewahrung** verantwortlich. Er hat sie **binnen 30 Tagen** dem Vorsitzenden zu übersenden. Sie sind durch den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
9. In den Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes bzw. des Landesbundes, wenn der Verein dem Landesbund direkt angeschlossen ist, vertritt der Vorstand den Verein. Hat der Verein mehr als 7 Stimmen oder sind die Vorstandsmitglieder verhindert, dann werden die bzw. das verhinderte Vorstandsmitglied durch die Mitglieder des erweiterten Vorstandes vertreten.  
Jeder Vertreter hat **eine** Stimme.
10. Für Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, sind in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen, falls in der Zwischenzeit bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung Beschlüsse von rechtlicher und wichtiger Bedeutung gefasst werden sollen.
11. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.  
Sie haben einen Anspruch auf Erstattung von echtem Verdienstausschlag und baren Auslagen, die beide nachzuweisen sind.  
Ihnen kann durch die Mitgliederversammlung Aufwandsentschädigung gewährt werden.

## **§ 8 Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern.  
Die Beisitzer werden durch die Anlagenversammlungen nach folgendem Schlüssel gewählt:  
**Je angefangene 100 Mitglieder 1 Beisitzer.**  
Für die Wahl der Beisitzer, die Amtsdauer des erweiterten Vorstandes, das Ausscheiden, die Ab-, Wieder- und Ersatzwahl gelten die Bestimmungen wie für den Vorstand. Die Amtsdauer des erweiterten Vorstandes läuft solange, bis ein neuer erweiterter Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.  
**Die Wahl der Beisitzer beträgt 4 Jahre.**  
**Die Beisitzer bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.**
2. Besitzt der Verein einen Fachberater, so ist dieser beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes.  
Falls beim Verein eine Schreiberjugendgruppe besteht, soll der Jugendleiter in Jugendfragen ebenfalls beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.  
Beide Berater sind **nicht** stimmberechtigt.
3. Für Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, sind in der nächsten Anlagenversammlung für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen vorzunehmen.
4. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, mindestens aber **zweimal im Jahr** einberufen.  
**Die Einladung muss mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.**
5. Dem **erweiterten Vorstand** obliegt:
  - a. die **Entgegennahme der Berichte über besondere Geschäftsvorgänge, sowie Beschlussfassung hierüber;**

- b. die vorläufige Festsetzung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung;**
  - c. Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresrechnung nebst Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr;**
  - d. Genehmigung von Überschreitungen einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlages.**
6. Der erweiterte Vorstand ist **beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder** anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.  
Bei der **Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit** der anwesenden Mitglieder.  
Bei **Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.**
7. Protokollierung der gefassten Beschlüsse mit genauen Abstimmungsergebnissen, sowie namentliche Angabe der anwesenden Mitglieder ist Pflicht.  
Die Protokolle müssen **30 Tage nach der Sitzung in Reinschrift vorliegen** und sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 9 Anlagenversammlung

1. Die Gartenanlagen im Verein der Gartenfreunde Schleswig sind sich **selbstverwaltende Organe ohne eigene Rechtspersönlichkeit.**  
Die Anlagenvorstände setzen sich analog der §§ 7 und 8 dieser Satzung zusammen und halten gemäß § 6 Anlagenversammlungen ab.  
Sie sind gegenüber **dem Vorstand im Sinne des § 7 verantwortlich** und zur jederzeitigen Rechnungslegung verpflichtet.
2. Die **Anlagenvorsitzenden überwachen in den Anlagen die Einhaltung der Satzung, der Gartenordnung, der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und der Durchführung der Anlagenbeschlüsse.**  
**Die Geschäftsanweisung des Vereins ist zu beachten.**
3. Die Anlagenvorsitzenden führen eine **Liste über die abzuleistende Gemeinschaftsarbeit und sind dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet.**  
**Mahnungen bei Verstößen gegen die Gartenordnung oder die Bestimmungen über die Ableistung von Gemeinschaftsarbeiten hat der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vorzunehmen.**  
Hierbei ist § 11 der Satzung zu beachten.

### § 10 Schiedsstelle

1. Aufgabe der Schiedsstelle ist es, **Streitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern, oder von Mitgliedern untereinander zu schlichten.**
2. Sie besteht einschließlich ihres Vorsitzenden **aus drei Vereinsmitgliedern mit je einem Vertreter.**
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die nach Möglichkeit fachkundig sein sollen, werden **alle vier Jahre** von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Je ein Beisitzer und je ein Stellvertreter, die Vereinsmitglieder sein müssen, aber nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, von Fall zu Fall von den Parteien benannt.  
Benennt eine Partei keinen Beisitzer, so wird er vom Vorsitzenden der Schiedsstelle benannt.
4. Die Schiedsstelle hat erstmals **auf einen gütlichen Ausgleich hinzuwirken.**

**Misslingt ein Ausgleich**, dann hat die Schiedsstelle über den **Ausschluss des schuldigen Teils zu entscheiden**.

5. Den Verfahrensgang regelt die Ausschlussordnung zu § 4 Abs. 3 der Satzung.

### **§ 11 Besondere Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sollten an den Mitglieder- bzw. Anlagenversammlungen teilnehmen und die vom Vorstand als „Fachberatung“ bezeichneten Veranstaltungen besuchen.  
Es sind Anwesenheitslisten zu führen.
2. **Mitglieder haben darüber hinaus die im Bundeskleingartengesetz und in der Gartenordnung aufgezählten Pflichten der Kleingärtner zu erfüllen.**  
**Sie haben insbesondere ohne Anspruch auf Bezahlung an den** vom Vorstand oder der Versammlung beschlossenen **gemeinschaftlichen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung, Veränderung oder Beseitigung von Einrichtungen für die Kleingärtner teilzunehmen.**  
Mitglieder, die an diesen gemeinschaftlichen Arbeiten aus dringender beruflicher Inanspruchnahme oder sonstiger Verhinderung nicht teilnehmen, haben einen Ersatzmann zu stellen oder für jede angesetzte Gemeinschaftsarbeit einen Ausgleichsbetrag an den Verein zu zahlen.  
**Die Höhe des Ausgleichsbetrages für jede versäumte Gemeinschaftsarbeit beschließt die Mitgliederversammlung.**

### **§ 12 Pflichten des Vereins**

Der Verein hat zur Jahresmitgliederversammlung des Kreisverbandes seiner Mitgliederzahl entsprechend Vertreter zu entsenden.

Die hierfür erforderlichen Mittel sind im Haushaltsvoranschlag einzuplanen.

### **§ 13 Beitrags- und Rechnungswesen**

1. **Beitrags-, Pacht- und Umlagezahlungen sind grundsätzlich Bringschulden.**  
Die Höhe und die Fälligkeitstermine richten sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. **Alle Ein- und Auszahlungen sind durch den Vertretungsberechtigten Vorstand zu unterschreiben.**  
**Zahlungsanweisungen erfolgen nur durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.**  
**Der Verein stellt den Anlagen im Rahmen ihrer Aufgaben Beiträge und Pachtzahlungen zur Verfügung.**  
Im Rahmen dieser **Teilfinanzierungshoheit gehört das Einziehen und Abführen und im festgelegten Umfang auch das begleichen von Geldforderungen.**  
Näheres regelt eine vom erweiterten Vorstand zu beschließende Geschäftsanweisung.
3. Der Vorstand hat **Konten einzurichten** und alle Bareinnahmen, die nicht für Barausgaben benötigt werden, dort einzuzahlen.  
Die Zahl der Konten richtet sich nach der Erforderlichkeit.  
Von der Mitgliederversammlung werden **alljährlich zwei Vereinsrevisoren und zwei Ersatzrevisoren gewählt.**  
Diese haben die **Kassenunterlagen des Vereins einschließlich der Abrechnungsunterlagen der Gartenunterlagen zu überprüfen.**  
Sie haben die Kassenführung **einmal im Jahr** zu überprüfen, eine Prüfung **aus besonderem Grund ist zulässig.**  
Ihre Arbeit soll sich **nicht nur auf die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit** der



Kassenführung beschränken, sondern sie sollen auch darauf achten, dass die **Grundsätze** einer **sparsamen Geschäftsführung** eingehalten werden.

Ihnen sind zu diesem Zwecke **alle Unterlagen vorzulegen**.

Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von den Revisoren und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen ist.

4. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung **schriftlich oder mündlich** zu berichten und können dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Vorschläge unterbreiten
5. Findet der Verein keine Mitglieder, die über eine für eine Revision notwendige Sachkenntnis verfügen, so hat der Kreisverband die Revision durchzuführen.  
Der Kreisverband ist befugt, die gesamte Geschäftsführung, insbesondere das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
6. Für das Kassen- und Rechnungswesen sind die Richtlinien des Landesbundes und die evtl. ergänzenden Anforderungen des Kreisverbandes maßgeblich.  
**Den Gartenanlagen wird im Rahmen der Ermächtigung gemäß § 13 Ziffer 2 die Befugnis zum Führen von Abrechnungsbüchern übertragen.**  
Diese sind **Nachweis- und Buchungsunterlage für die Kassenführung des Vereins und sind jährlich spätestens zum 31. Januar des folgenden Jahres dem Rechnungsführer mit Belegen vorzulegen.**  
Einzelheiten werden durch die Geschäftsanweisung geregelt.  
Nach der Jahresabrechnung gehen sämtliche Kassenunterlagen an den Vereinsvorstand zur Aufbewahrung und Nachweisführung.
7. **Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag** aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind.  
Die Anlagen liefern hierzu ihre Vorschläge an den Vereinsvorstand.  
Dieser Haushaltsvoranschlag **gilt vorläufig nach Genehmigung durch den erweiterten Vorstand bis zur Bestätigung oder Abänderung durch die Mitgliederversammlung.**

#### **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.

#### **§ 15 Satzungsänderungen**

Über eine Satzungsänderung kann nur eine **ordentliche oder außerordentliche** Mitgliederversammlung in der in § 6 Abs. 6 a festgesetzten qualifizierten Mehrheit bei Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

#### **§ 16 Austritt aus dem Kreisverband**

1. Der Austritt aus dem Kreisverband kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
2. Zur Beschlussfassung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 10 Prozent der gemeldeten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Zum Austrittsbeschluss ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich;
4. Dem Kreisverband ist durch eine Einladung mit mindestens achttägiger Frist Gelegenheit zu geben, zu diesem Punkt der Tagesordnung in der Versammlung Stellung zu nehmen.
5. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Kreisverband ist nur halbjährlich zu Ende

des Geschäftsjahres des Kreisverbandes zulässig.  
Sie ist dem Kreisverband durch Einschreibebrief unter Beifügung einer Abschrift des Versammlungsprotokolls mitzuteilen.

### **§ 17 Auflösung**

1. Die **Auflösung** des Vereins kann nur von einer **außerordentlichen Mitgliederversammlung** beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
2. Zur Beschlussfassung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 15 Prozent der gemeldeten Mitglieder erforderlich, diese haben die Auflösung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
3. Durch den **Auflösungsbeschluss wird der bisherige Vorstand abberufen**.
4. Zu Liquidatoren sind zwei Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen; bisherige Vorstandsmitglieder können auch zu Liquidatoren gewählt werden.
5. Die Auflösung und Liquidation des Vereins ist durch die Liquidatoren dem zuständigen Amtsgericht und der Aufsichtsbehörde zu melden und die Löschung des Vereins zu beantragen.
6. Dem Kreisverband ist die Auflösung des Vereins mittels Einschreibebrief unter Beifügung einer Abschrift des Versammlungsprotokolls unverzüglich durch die Liquidatoren mitzuteilen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke haben die Liquidatoren alle Forderungen des Vereins einzusehen und alle Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen.  
Alle darüber hinaus verbliebenen Vermögenswerte sind dem Kreisverband und dem Landesbund zur gemeinnützigen Förderung des Kleingartenwesens zu übertragen.
8. Die Liquidatoren haben die Endabrechnung dem Kreisverband nach Beendigung der Liquidation unverzüglich einzureichen.
9. Die Liquidatoren haben nach Beendigung der Liquidation sämtliche Akten, Kassenbücher, Belege und sonstige Unterlagen dem Kreisverband zu übergeben, der sie 10 Jahre aufbewahrt. Im Einzelnen siehe § 47 ff des BGB.
10. Dem Kreisverband steht in Übereinstimmung mit § 13 Abs. 4 der Satzung das Recht zu, während der Liquidation die Bücher und alle anderen Unterlagen zu prüfen.

---

**Diese überarbeitete Satzung ist in der Mitgliederversammlung des Vereins der Gartenfreunde Schleswig e. V. am 10. April 1997 beschlossen und am 08. Oktober 1997 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schleswig unter Nr. 0182 eingetragen worden.**

---

**Gez. M. Hansen**  
Vorsitzender

**gez. G. Könemann**  
stellv. Vorsitzender

## Gartenordnung

Das Ziel des Kleingartenwesens kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Kleingärtner in einer Kleingartenanlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Gesamtanlage und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und pflegen.

Die nachstehende Gartenordnung soll Aufschluss geben, wie sich der Kleingärtner in einer gemeinschaftlichen Anlage einzugliedern hat.

Die Gartenordnung ist eine Ergänzung der Satzung und des Pachtvertrages, sie ist für den Kleingärtner durch Anerkennung der Satzung und des Pachtvertrages bindend.

### I.

Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die kleingärtnerische Nutzung, die der sinnvollen Freizeitgestaltung und Erholung sowie der Versorgung des Pächters mit Gartenerzeugnissen (Gemüse, Obst u.ä.) dienen soll.

Das Ziel des Kleingartens soll eine Besserung der Lebensqualität der Familie ermöglichen.

### II.

Gartenabfälle sind grundsätzlich zu kompostieren, ausgenommen hiervon sind lediglich mit pilzlichen und bakteriellen Krankheiten befallene Pflanzenteile, die zu vernichten sind. Die Bestimmungen der erlassenen und der sonstigen einschlägigen Abfallgesetze sind einzuhalten und zu beachten.

Ein Verbrennen in den Gärten ist nur dann gestattet, wenn die schriftlichen Genehmigungen des Ordnungsamtes und die des Anlagenvorstandes vorliegen. Bei dem Verbrennen dürfen keine beeinträchtigenden Immissionen (Rauch, Gerüche, Ascheflug) entstehen.

Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sollten solche Gehölze die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden.

Hierzu gehören u.a.:

Berberitzen

Schneeball

Faulbaum

Traubenkirsche

Sadebaum

Rot- und Weißdorn

Rot- und Weißdorn dürfen wegen der Gefahr des Feuerbrandes, einer nicht zu bekämpfenden Bakterienkrankheit, die auf die Obstbäume übergeht, nicht mehr in Kleingartenanlagen angepflanzt werden und noch stehende Rot- und Weißdornhecken oder Bäume sind zu entfernen. Krebsbefallene Obstbäume sind zum Schutze der Gartenanlagen zu entfernen. Sollte der Pächter die befallenen Bäume nicht entfernen ist der Verein berechtigt, die befallenen Bäume zu entfernen. Die Kosten trägt der Kleingärtner.

Der Kleingärtner ist außerdem verpflichtet, alle Pflanzenschutzmaßnahmen, die vom Verein bzw. den zuständigen Behörden angeordnet werden, durchzuführen.

Die zur Rattenbekämpfung erlassenen behördlichen Anordnungen sind auch in den Kleingärten durchzuführen.

Der Kleingärtner hat bei der Anpflanzung aller Kulturen Rücksicht auf seine Nachbarn zu nehmen (Eindringen von Wurzeln, Schatten und dergleichen). Große Bäume (wie Weiden, Pappeln, Tannen, Fichten usw.) sind im Kleingarten nicht anzupflanzen. Obsthochstämme sollten nicht angepflanzt werden, da sie nicht nur in der Pflege schwierig zu behandeln sind, sondern vor allem den Garten zu sehr beschatten.

Der Pflanzabstand von der Gartengrenze beträgt bei Buschobst 3 Meter, bei Beerenobst einschl. Himbeeren 1 Meter.

Die Seitengrenzen sind nur im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Nachbarn mit einer Hecke zu bepflanzen, und auch nur dann, wenn dies aus Gründen des Windschutzes notwendig ist; im übrigen gelten die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins.

### III.

Der Pächter ist verpflichtet, am Eingang seiner gepachteten Parzelle eine Tafel anzubringen, aus der zumindest die Parzellenummer erkennbar ist. Die Anbringung einer Namenstafel mit Vor- und Zunamen ist wünschenswert.

### IV.

Das Betreten der Gartenanlage geschieht auf eigene Gefahr.

Die Wege der Gartenanlage dürfen mit Motorfahrzeugen aller Art nicht befahren werden; Sonderausnahmegenehmigungen kann der Vereins – bzw. Anlagenvorstand für Dungfahrten, Lastentransporte, Krankheitsbedingte Fahrten und dergl. erteilen. Genehmigungen werden nicht erteilt, wenn die Wege witterungsbedingt nicht befahrbar sind. Der Kleingärtner hat nach Benutzung der Wege, diese bei entstandenem Schaden, wieder auf seine Kosten herzurichten.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Gartenanlage ist nicht gestattet, Ausnahmen zum Abstellen darf nur der Vereinsvorstand schriftlich in Ausnahmefällen erteilen. Die Kraftfahrzeuge dürfen nur auf besonders hergerichteten Parkplätzen abgestellt werden. Reichen diese Parkplätze zum Abstellen nicht aus, hat der Kleingärtner den öffentlichen Verkehrsraum in der Nähe der Gartenanlage zu nutzen. Ein Rechtsanspruch zum Abstellen der Kraftfahrzeuge auf vereinseigenen Parkplätzen besteht nicht.

Die Haupttore und Eingänge sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Hunde müssen in der Gartenanlage an der Leine geführt werden; eine Verschmutzung der Gartenanlage durch Hunde wird nicht gestattet. Der Halter der Tiere hat die Verschmutzung auf seine Kosten zu entfernen.

### V.

Die Umzäunung des Kleingartens ist Bestandteil des Kleingartens.

Sie ist stets in gutem Zustand zu halten.

Das Besitz – und Eigentumsrecht der Umzäunung ergibt sich aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und dem Nachbarschaftsrecht.

Einfriedungen innerhalb der Kleingartenanlage dürfen **1,00 bis 1,20 Meter, vom Niveau des Hauptweges aus gemessen**, nicht überschreiten und sollen möglichst unauffällig gehalten werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten.

Der Heckenschnitt muss mit Rücksicht auf vorhandene Nester unserer Singvögel ausgeführt werden. In der Brutzeit - bis Mitte bis Ende Juni dürfen keine Hecken geschnitten werden.

Der Pächter ist verpflichtet, den Garten und den an seine Parzelle angrenzenden Weg (halber Hauptweg bei gegenüberliegenden Parzellen; den gesamten Weg in voller Breite bei Eckgrundstücken ohne gegenüber liegenden Pächter) stets rein/sauber und frei von Gras und Wildkraut (Unkraut) zu halten, zugelassene Graswege in einer Anlage sind von den Pächtern der angrenzenden Parzelle laufend zu mähen (sonst Unfallgefahr). Angrenzende Grünflächen sind entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu pflegen.

### VI.

Im eigenen Interesse des Kleingärtners wird erwartet, dass der Kleingärtner an der fachlichen Beratung, die durch den Verein (die **Termine für die fachlichen Beratungen werden durch den Verein rechtzeitig bekannt gegeben**) teilnimmt.

Die Fachzeitschrift des Vereins ist Bestandteil der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied des Vereins erhält die Fachzeitschrift.

### VII.

Jeder Pächter ist verpflichtet, an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen (s. §11 der Vereinssatzung und Richtlinien des Vereins für Gemeinschaftsarbeit).

### VIII.

Jeder Pächter darf von dem künstlich zugeführten Wasser (Wasserleitung) nur in sparsamster Weise Wasser entnehmen. Im Interesse einer Gleichbehandlung der Gemeinschaft erhöht sich bei Verwendung von Wassersprengern und bei unbeaufsichtigter Entnahme von Wasser aus der Leitung sich der Wasserbetrag bei der Kenntnis um die Hälfte und wird gesondert in Rechnung gestellt.

Die Verlegung von Wasserleitungen in der Parzelle ohne Information an den Vorstand ist nicht gestattet und kann bei späterer Kenntnis zum Abtrennen der Gesamtleitung der Parzelle vom Vereinswassernetz führen.

Die Verwendung von Leitungswasser in Teichen (diese müssen vor Baubeginn vom Vorstand genehmigt werden) muss durch den Vorstand schriftlich genehmigt werden. Die Verwendung von Leitungswasser in Teichen muss durch den Vorstand schriftlich genehmigt werden. Nach Genehmigung wird dem Pächter der Parzelle einmalig 15,- € in Rechnung gestellt.

Es fallen für Teiche sonst keine Wasserkosten an mit Ausnahme: Für das Befüllen von mehr als die Hälfte eines Teiches wird dem Pächter 15,- € in Rechnung gestellt.

Es ist jedem Pächter gestattet auf der ihm zugewiesenen Parzelle 1 Planschbecken aufzustellen. Es darf sich dabei um ein mit Luft aufpumpbares aus Plastik oder plastikähnlichem Material handeln mit einer max. Füllmenge von nicht mehr als 1,5 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen. Für solch ein aufgestelltes Planschbecken wird das laufende Geschäftsjahr die Summe von 30,- € dem Pächter in Rechnung gestellt.

Es ist darauf zu achten, dass Kinder nicht an der Wasserleitung spielen. Ein unbeaufsichtigtes Wässern der Parzelle wird gesondert in Rechnung gestellt.

### IX.

Der Kleingärtner, seine Angehörigen sowie seine Gäste, sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört, sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.

Lärmen, lautes oder anhaltendes Musizieren, auch durch Rundfunk oder Musikapparate, Schießen und ähnliche Störungen sind in der Gartenanlage verboten.

Die Mittagsruhe ist vom 30. April bis einschließlich 30. September des laufenden Geschäftsjahres in der Zeit von 13:00h bis 15:00h einzuhalten. Während der Mittagsruhe sollten jegliche Bauarbeiten und Rasenmähen unterbleiben.

Jede eigenmächtige Veränderung, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzung in den Gemeinschaftsanlagen, an öffentlichen Wegen, Knicks und Plätzen ist zu unterlassen.

### X.

Dem Vereinsvorsitzenden, seinen Beauftragten, dem Anlagenvorstand oder dem Koppelobmann sowie Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zum Garten, auch ohne Unterrichtung des Pächters oder in seiner Abwesenheit, gestattet.

### XI.

Tierhaltung in der Gartenanlage wird ausnahmsweise gestattet.

Vor jeder beabsichtigten Tierhaltung ist vorher die Genehmigung des Anlagenvorstandes einzuholen, die in Zusage oder Ablehnung schriftlich zu erteilen ist. Der Antrag durch den Pächter muss ebenfalls schriftlich gestellt werden, mündliche Absprachen gelten als nicht erteilt. Der Umfang der Tierhaltung in Kleingärten muss sich in solchen Grenzen halten, dass der kleingärtnerische und Freizeitcharakter der Anlage erhalten bleibt.

Der Umfang der Tierhaltung wird bei Genehmigungserteilung von Fall zu Fall abgesprochen. Die Art und Zahl ist auf maximal 4 Hühner und / oder 4 Kaninchen pro Parzelle beschränkt. Es dürfen weiterhin 20 Tauben pro Parzelle gehalten werden für die kein Flugverbot gilt.

Durch die Tierhaltung darf der Gesamteindruck der Anlage und des Gartens nicht beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck sind Ställe usw. so auszuführen, dass sie möglichst durch Grün gegen Sicht von Verkehrswegen abgedeckt werden, hinsichtlich der Baugrößen der Lauben und der Nebenbauten gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und der erlassenen Bauordnungen. Um nachträgliche Unzulänglichkeiten zu vermeiden, sind die Tiere so unterzubringen, dass sie, außer Bienen, die Nachbargärten nicht aufsuchen können, und dass die Nachbarn nicht unbillig durch Geräusche, Geruchseinwirkungen, Federflug usw. belästigt werden. Die Bienenhaltung ist in der Anlage zu fördern. das Halten von Großvieh (Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe, und dergl., sowie von Katzen usw.) ist nicht gestattet.

## XII.

Jeder Pächter ist verpflichtet, vor Errichtung von Baulichkeiten jeder Art die Genehmigung des Vereins- bzw. Anlagenvorstandes einzuholen, ggf. Einholen der Genehmigung durch das zuständige Bauamt.

Die Genehmigung zum Lauben- usw. -bau ist durch den Vorstand schriftlich zu erteilen.

Über die Größe der Lauben, die Verwendung von Baumaterial, Feuerstellen usw. bestehen baupolizeiliche Vorschriften, die in jedem Fall beobachtet werden müssen. Einzelheiten sind in den Richtlinien für Laubenbau des Vereins geregelt.

Die Nutzung von Kleingartenparzellen als Lagerplätze (gewerblich) oder privat oder die Errichtung von Garagen ist nicht gestattet.

## XIII.

### Beendigung des Kleingartenpachtvertrages durch Kündigung

Nach § 7 des Bundeskleingartengesetzes bedarf die Kündigung des Kleingartenpachtvertrages durch den Kleingärtner zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, d.h. das Kündigungsschreiben muss eigenhändig durch Namensunterschrift vom Kleingärtner unterzeichnet werden. Die Kündigung muss unter Einhaltung der Kündigungsfrist rechtzeitig dem Vereinsvorstand zugehen mit einer Frist (spätestens am 1. Werktag des Monats Juni zum 30. November eines Jahres).

Diese Frist beruht auf die Bestimmungen des § 4 und 6 des Bundeskleingartengesetzes in Verbindung mit § 595 BGB.

### Beendigung des Kleingartenpachtvertrages durch Tod des Kleingärtners

Nach § 12 des Bundeskleingartengesetzes endet der Kleingartenpachtvertrag kraft Gesetzes, d.h. automatisch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Eine ausdrückliche Kündigung durch Hinterbliebene ist nicht erforderlich. Der Vorstand muss jedoch über den Tod des Kleingärtners unterrichtet werden.

### Beendigung der Mitgliedschaft des Kleingärtners

Nach den Bestimmungen der Satzung endet die Mitgliedschaft eines Kleingärtners grundsätzlich mit Ablauf eines Geschäftsjahres (31.12. jd. Jahres) nach vorheriger fristgerechter Kündigung, Ausnahmen der Fristen der Beendigung der Mitgliedschaft regeln die Bestimmungen der Ausschlussordnung zu § 4 Abs. 5 der Satzung

Diese Gartenordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 16. April 2009 beschlossen.

Schleswig, 22. April 2008

Für die Richtigkeit  
Michael Hansen  
Vereinsvorsitzender

## Verein der Gartenfreunde Schleswig e.V.

### Richtlinien für den Laubenbau

Stand: 15. April 1998

#### Bebauungsmöglichkeiten:

- 1 Gartenlaube mit überdachtem Freisitz, alternativ
- 1 Typengerätehaus aus Blech  
oder 1 Gerätekiste  
oder 1 Kinderhaus

#### **dürfen 24 Quadratmeter [m<sup>2</sup>] Gesamtfläche nicht überschreiten.**

- 1 Gewächshaus darf zusätzlich zur Gesamtfläche gebaut werden.

#### **Dazu sind folgende Bauauflagen einzuhalten:**

- Beim Freisitz darf die Brüstungshöhe maximal 0,80m betragen.
  - Die Größe
 

des Typengerätehauses aus Blech	3,00 m <sup>2</sup> Fläche
der Gerätekiste	3,00 m <sup>2</sup> Fläche: Höhe 0.80 m
des Kinderhauses	3,00 m <sup>2</sup> Fläche: Höhe 1,50 m
des Gewächshauses – höchstens	6,50 m <sup>2</sup> Fläche: Höhe 3,00 m
- Eine evtl. geplante Toilette ist innerhalb der 24 m<sup>2</sup> Gesamtfläche der Gartenlaube vorzusehen.

#### Zur Konstruktion der Gartenlaube:

- für das Fundament entweder ein Streifenfundament oder eine Betonplatte.
  - Das Dach als Sattel-, Spitz-, Walm- oder Flachdach vorsehen.
- Die Höhe über Fundamentes darf 3,50 m nicht übersteigen.  
Bei der Dachkonstruktion sollen die tragenden Balken 0,80 m Abstand,  
bei Nutzung von Dachlatten sollen diese 0,60 m Abstand haben.

#### **Andere Baulichkeiten als vorstehend aufgeführte sind nicht zugelassen.**

Der Mindestabstand zur Nachbarlaube muss 6,00 m betragen [Brandgefahr], der Mindestabstand zur Parzellengrenze beträgt 3,00 m.

Vor Planungsbeginn wird dringend eine Rücksprache mit dem Vorstand empfohlen, jede Baumaßnahme bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

Der Antrag auf Baugenehmigung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen, dazu gehört eine Bauzeichnung über das geplante Bauvorhaben, aus der der Standort in der Parzelle hervorgeht und die Nachbarbebauung erkennbar ist. Die Zeichnung muss 4 Ansichten der Laube einschließlich Grundriss mit den entsprechenden Maßen enthalten: ebenso Baubeschreibung (Aufbau, Baumaterialien, ect).

#### Genehmigungsverfahren:

1. Vorlage der vollständigen 2-fachen Unterlagen während der Sprechstunden beim Vorstand.
2. Wenn kein Grund zu Beanstandungen besteht, erfolgt in der Regel umgehende Zustimmung durch den Vorstand für das Bauvorhaben.  
Der Kleingärtner erhält dann eine Ausfertigung der Unterlagen mit dem Zustimmungsvermerk des Vereinvorstandes zurück.
3. Das Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung des Vorstandes vorliegt.  
Bei Bauausführung sind die genehmigten Maße verbindlich einzuhalten

4. Für bauliche Erneuerungen und Veränderungen an den Baulichkeiten ist ebenfalls eine bauliche Zustimmung des Vorstandes mit den Unterlagen (letzter Absatz Seite 1 dieser Richtlinien) einzuholen.
5. Mit Beginn des Neubaues/Umbaues der Baulichkeiten ist die alte Baulichkeit spätestens 3 Monate nach Baubeginn abzureißen, zu entfernen durch ordnungsgemäße gesetzliche Entsorgung.

Bei dem Beenden des Pachtverhältnisses kann der Pächter zum Entfernen der aufgestellten Baulichkeiten verpflichtet werden; d.h. der Pächter hat den vorherigen Zustand der Parzelle – ohne Baulichkeiten – wieder herzustellen. Ausnahme: der Nachpächter hat sich schriftlich zur Übernahme der gesamten Baulichkeiten bereiterklärt (siehe Übergabeprotokoll).

### **Übergangsbestimmungen:**

Bestehende Baulichkeiten, für die eine schriftliche Zustimmung des Vorstandes vorliegt, können bei Pächterwechsel erhalten bleiben (Bestandsschutz).

Baulichkeiten, die diesen Richtlinien nicht entsprechen und nicht unter den Bestandsschutz (voriger Absatz) fallen, müssen nach diesen Richtlinien hergerichtet oder bei Verweigerung einer Änderung entfernt werden.

Im Einzelfall kann der Vorstand den Umbau/Entfernung der Baulichkeit bis zum nächsten Umbauantrag oder Pächterwechseln hinausschieben (Härteklausel), der Vorstand erteilt eine schriftliche Ausnahmegenehmigung.

### **Inkrafttreten:**

Diese Richtlinien für den Laubenbau treten ab sofort in Kraft.

Alle bisherigen Richtlinien und Entscheidungen zum Erstellen von Baulichkeiten werden mit dieser neuen Richtlinie aufgehoben und ersetzt durch die bisher geltenden Richtlinien für den Laubenbau – Stand 01. Juni 1990.

Schleswig, 15. April 1998

Der erweiterte Vorstand.

gez. Unterschriften



## **Ausschlussordnung**

gem. § 4 Absatz 5 der Vereinssatzung

### **§1**

1. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine in der Vereinssatzung niedergelegten Pflichten als Vereinsmitglied gröblich oder beharrlich verletzt.
2. Das Vereinsmitglied hat sich den Verfehlungen des von ihm mit Genehmigung des Vorstandes eingesetzten Betreuers seiner Gartenparzelle, seiner Angehörigen und Gäste zurechnen zu lassen.
3. Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag oder etwaige durch die Vereinsorgane beschlossenen Umlagen zu den angegeben Terminen nicht gezahlt hat.
  - b) das Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung (Einschreiben oder Empfängnisbescheinigung mit der Zahlung des Pachtzinses drei Monate im Verzug ist.
  - c) das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Kleingarten nicht persönlich, durch den Ehegatten, Verwandten in gerader Linie und deren Ehegatten oder durch Angehörige seiner Tischgemeinschaft (z.B. Lebensabschnittspartner) ordnungsgemäß bewirtschaftet.
  - d) das Vereinsmitglied seinen Garten oder Teile seines Gartens ohne Genehmigung des Vorstandes weiter verpachtet oder einem Dritten zur Nutzung überlässt.
  - e) das Vereinsmitglied Anordnungen der Stadt Schleswig und Beschlüsse des Vereins über die Bepflanzung und Bearbeitung der Gärten, die Gartenordnung und die in dem Einzelpachtvertrag festgelegten Bestimmungen nicht befolgt.
  - f) das Vereinsmitglied die erforderliche Schädlingsbekämpfung nicht durchführt bzw. durchführen lässt.
  - g) das Vereinsmitglied an den Gemeinschaftsarbeiten, die die Stadt Schleswig anordnet oder der Verein beschlossen hat, sich entsprechend den Bestimmungen der Satzung nicht beteiligt.
  - h) das Vereinsmitglied unbeschadet sonstiger Vorschriften die Zustimmung des Verpächters zur Errichtung von Baulichkeiten nicht einholt.
  - i) das Vereinsmitglied sich schwere Verstöße gegen das Gemeinwohl oder gegen andere Kleingärtner zu schulden kommen lässt, dass diesen die Fortsetzung der Kleingartengemeinschaft nicht zugemutet werden kann.

### **§2**

Das Ausschlussverfahren wird von dem Vorstand beantragt.

Der Antrag ist an die nach §10 der Satzung errichtete Schiedsstelle des Vereins zu richten.

### **§3**

Die Schiedsstelle des Vereins prüft, indem sie dem Betreffenden hinreichend Gelegenheit zu einer Gegenäußerung gibt, den Antrag und trifft die weiteren notwendigen Feststellungen.

### **§4**

1. Die Schiedsstelle entscheidet über den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein in unparteiischer und gewissenhafter Amtsausübung.  
Die Entscheidung mit Begründung ist dem betreffenden von dem den Vorsitz führenden Mitglied der Schiedsstelle durch Einschreibebrief bekannt zu geben. Eine Rechtsmittelbelehrung muss in der Entscheidung enthalten sein.

2. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterzeichnen ist.

#### **§5**

1. Gegen den Spruch der Schiedsstelle ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Spruchs der Einspruch beim Vorstand des Kreisverbandes zulässig, der endgültig entscheidet.
2. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes des Kreisverbandes, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist.
3. Die Entscheidung mit Begründung ist von dem in dieser Einspruchssitzung dem vorsitzführenden Vorstandsmitglied durch Einschreibebrief bekannt zugeben. Eine Rechtsmittelbelehrung, dass gegen diesen endgültigen Entscheid der Organisation der ordentliche Rechtsweg offen steht, muss in dem Entscheid erhalten sein.

#### **§6**

1. Die Abstimmung in der Schiedsstelle und im Vorstand des Kreisverbandes in einem Ausschlussverfahren ist geheim; sie darf auch nicht namentlich protokollarisch festgelegt werden.
2. Es ist jedem Vorstandsmitglied gestattet, an der Verhandlung in einem Ausschlussverfahren teilzunehmen, ohne dass den im Verfahren nicht beteiligten Vereinsmitgliedern eine eigene Stellungnahme ohne ausdrückliches Befragen gestattet ist.

#### **§7**

Der Spruch auf Ausschluss des Vereinsmitgliedes aus dem Verein wird wirksam, sobald der hier enthaltene Rechtsweg erschöpft ist bzw. ein Einspruch in der vorgeschriebenen Frist nicht eingelegt wurde.

#### **§8**

Mit dem Ausschluss des Vereinsmitgliedes aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes.

Eine Rückzahlung etwaiger bereits geleisteter Vorauszahlungen auf den Betrag findet nicht statt.

#### **§9**

Das ausgeschlossene Vereinsmitglied ist bei Bekanntgabe seines Ausschlusses darauf aufmerksam zu machen, dass es damit rechnen muss, dass die von ihm/ihr genutzte Kleingartenparzelle zum nächst zulässigen Termin gekündigt und die Genehmigung zur Kündigung bei der zuständigen Kleingartenspruchsstelle beantragt wird.

Anmerkung:

Scheidet ein Mitglied durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein aus, so hat der Kleingärtner bei Festsetzung des Pachtverhältnisses die gleichen finanziellen Lasten und Arbeitsleistungen zu tragen wie die Mitglieder.

An Stelle des Mitgliedsbeitrages ist eine Betreuungsgebühr in Höhe des Mitgliederbeitrages zu zahlen. Das Bundeskleingartengesetz und die Gartenordnung des Vereins bleiben für ihn/sie bindend.

#### **§10**

Der ordentliche Rechtsweg wird durch diese Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

*Für die Richtigkeit Juni 2006*

Michael Hansen  
Vereinsvorsitzender

## **Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung ist zu Beginn jeder Versammlung von den Versammlungsteilnehmern zu beschließen.

### **§1**

Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter/in eröffnet und geführt.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins hat am Vorstandstisch Platz zu nehmen.

### **§2**

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Schriftführerin des Vereins oder einem durch den Vorstand besonderes, hierzu bestimmten, Mitglied geführt wird.

Das Protokoll ist in Reinschrift vom Vorsitzenden/Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

### **§3**

Die Diskussionssprecher erhalten in der Reihenfolge Ihrer Meldungen das Wort. Vorstandsmitgliedern ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

Zur Geschäftsordnung ist das Wort auch außer der Reihe zu erteilen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass bei derartigen Wortmeldungen nur kurz zur Geschäftsordnung gesprochen wird.

### **§4**

Jeder Redner erhält nur zweimal in ein – und derselben Sache das Wort.

Die Redezeit beträgt bis zu 3 Minuten.

Weicht ein Redner von der Tagesordnung ab, wird er vom Vorsitzenden/Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen.

Nach dreimaligem Ordnungsruf in ein – und derselben Sache ist dem Redner das Wort zu entziehen.

### **§5**

Zur Begründung seines Antrages erhält der Antragsteller zunächst das Wort und nach beendeter Debatte das Schlusswort.

### **§6**

Anträge auf Schluss der Debatte oder zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden.

Hierzu erhält der Antragsteller, der nicht an der Debatte beteiligt sein darf, sofort und außer der Reihe das Wort.

Die Redezeit in der Geschäftsordnungsdebatte beträgt 3 Minuten.

Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je ein Redner für und gegen den Antrag gesprochen hat.

Vor Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Debatte sind die Wortmeldungen bzw. die vorliegende Rednerliste bekannt zugeben.

### **§7**

Die Abstimmung erfolgt entsprechend der Vereinssatzung.

### **§8**

Sind persönliche Verhältnisse des Vorsitzenden/Versammlungsleiters von einem Antrag betroffen, so hat er den Vorsitz während dieser Zeit an den Nächstfolgenden im Vorstand abzugeben.